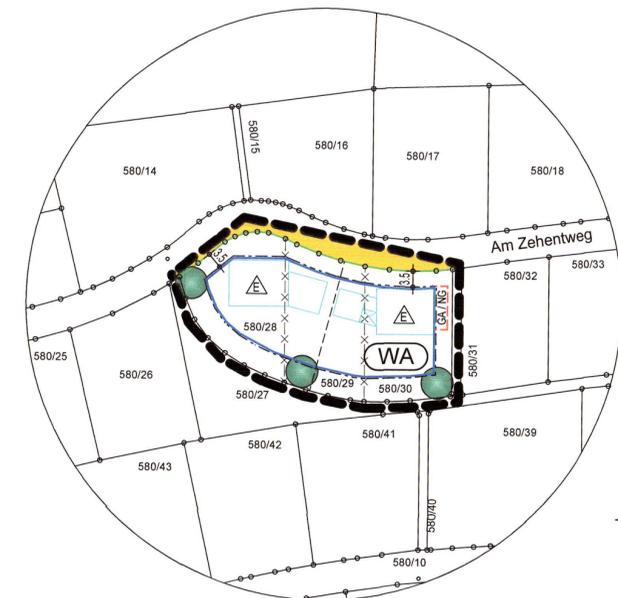


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Haiming West"

GEMEINDE HAIMING / LANDKREIS ALTÖTTING nach §13 BauGB

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches, Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.



Entwurfsverfasser:
Arch. Ute Weiler-Heyers
Wiesenleite 14b, 83308 Trostberg
Tel. 08621-63446, Fax 64194
Mail: architektur@weiler-heyers.de



A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH**
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WA Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

3.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND BAUGRENZEN

- Baugrenze
- E nur Einzelhäuser zulässig (Typ E, siehe textliche Festsetzungen B-Plan "Haiming West")

4.) VERKEHRSFLÄCHEN UND FLÄCHEN

- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5.) GRÜNORDNUNG

- zu pflanzende Einzelbäume

6.) SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carport
- GA Garage / Carport
- NG Nebengebäude
- 3.5 Maßangabe in Meter z.B. 3.50 m

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 580/28 Flurstücknummer z.B. 580/28
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Baukörper, Stellplätze usw.

C.) WEITERE HINWEISE

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 "Haiming West".

BEKANNTMACHUNG



über die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplans Nr. 17 - "Haiming/West" (gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 27.04.2017 die Änderung des Bebauungsplans (BPL) Nr. 17 - "Haiming/West" als Satzung beschlossen.

Der geänderte BPL liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt (Zimmer Nr. E.4) der Gemeindeverwaltung im Rathaus Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des BPLs mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines BPLs unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BPLs gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haiming, 10.05.2017

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den zwei Amtstafeln

am 11.05.2017
abgenommen am 12.06.2017

Gemeinde Haiming

Dienststempel

I. A. Erwin Müller,
Verwaltungsfachangestellter

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung Nr. 38 des Gemeinderates am 27.04.2017 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)			
Gemeinderäte:			
Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggel	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	nein	Fortbildung
Niedermeier	Markus	ja	
Pitner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 4.2: Änderung des BPL Nr. 17 – Haiming/West: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, Satzungsbeschluss

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Mit Schreiben vom 23.02.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren beteiligt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Bürgerbeteiligung:
Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 03.03.2017 bis 03.04.2017 im Rathaus statt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 – Haiming/West in der Fassung vom 10.02.2017 als SATZUNG.
Mit 14:0 Stimmen.

Die Richtigkeit des Auszuges bestätigt:

Haiming, 02.05.2017
Gemeinde Haiming

Straubinger Josef
(Geschäftsführer)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Haiming West" der Gemeinde Haiming nach § 13 BauGB

E.) VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in der Sitzung vom 10.02.17 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.02.17 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.02.17 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.17 bis 03.04.17 öffentlich ausgelegt.

Haiming, den 29.05.17

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Haiming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.17 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.02.17 gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Haiming, den 29.05.17

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

- Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Haiming gem. §10 Abs. 3 BauGB am 11.05.17 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie den Abs. 4 und des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Haiming, den 29.05.17

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

Planfertiger:
Arch. Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers